

Sitzungsvorlage 134/2016

öffentlich

TOP: **Neubau der Straßenbeleuchtungsanlage "Am Mühlberg"
in Weißenfels**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Stadtentwicklungsausschuss	15.08.2016	
Stadtrat	01.09.2016	

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input checked="" type="checkbox"/> ja IV	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr.	
KSt: SK: USK:	54511.001 096300 67000.96521	aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
Unterschrift Budgetver- antwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantw- lichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Bei der turnusmäßigen Überprüfung der E-Anlage der Straßenbeleuchtungsanlage in der Straße Am Mühlberg in Weißenfels gemäß BGV A3 (Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, A3 speziell für den Bereich der Elektrotechnik) wurden sehr schlechte Messwerte festgestellt. Die elektrische Sicherheit der Anlage und auch die Standsicherheit der Maste sind nicht mehr gewährleistet. In einem Teil des vorgesehenen Baubereiches ist eine verschlissene Freileitungsanlage vorhanden. Die Anlagen wurden im Jahr 1973 errichtet und im Jahr 1983 teilweise mit Betonmasten versehen.

Im Fehlerfall kann es zu Gefährdungen von Personen, Tieren und Sachwerten führen. Eine Erneuerung der Anlage ist deshalb dringend erforderlich.

Die Erneuerung und Instandhaltung von verschlissenen Elektroanlagen gehört zur Verkehrssicherungspflicht der Stadt Weißenfels und wird in der BGV - A3 ausdrücklich gefordert.

Aus einer vorhandenen Beleuchtung ergibt sich die Verpflichtung, richtig zu beleuchten. Sie leitet sich aus § 823 BGB ab, der die Schadensersatzpflicht beinhaltet. Danach ist derjenige schadensersatzpflichtig, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit oder das Eigentum eines anderen widerrechtlich verletzt. Ursächlich dafür kann eine fehlende, eine falsche Beleuchtung oder eine fehlerhafte E-Anlage sein.

Finanzierung

Nach unserer Kostenschätzung werden ca. 47 T€ für die Baumaßnahme Am Mühlberg in Weißenfels benötigt, davon 28 T€ für den Bauabschnitt 1 und 19 T€ für den Bauabschnitt 2. Die Kostentrennung nach zwei Bauabschnitten ist erforderlich, da es sich beitragsrechtlich um zwei getrennte Verkehrsanlagen handelt (Am Mühlberg 1: Kreuzungsbereich der Straßen Am Mühlberg / Novalisstraße bis zum Beginn der Bebauung an der nördlichen Seite der Müllnerstraße (Haus Müllnerstraße 55) und Am Mühlberg 2: Kreuzungsbereich der Straßen Am Mühlberg / Novalisstraße bis zur Einmündung der Markwerbener Straße.) Die Baumaßnahme wird daher auch in zwei Losen ausgeschrieben und abgerechnet.

Für das zuvor dargestellte Bauvorhaben sind damit Mittel in Höhe von 47.000 € im Haushalt 2016, Kosten-Stelle 54511.001/096300 eingestellt worden.

Da die Kosten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage gemäß Straßenausbaubeitragssatzung (SBS) der Stadt Weißenfels vom 24.09.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.11.1999 (bekannt gemacht im Weißenfelser Amtsblatt Nr. 12/1999, S. 6) zum beitragsfähigen Aufwand gehören, ist der Beschluss zu diesem Bauprogramm notwendig, um die einmaligen Beiträge zur Deckung des Investitionsaufwandes geltend machen zu können.

Da es sich bei der Verkehrsanlage Am Mühlberg 1 um eine Anliegerstraße im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 1 SBS handelt, d. h. Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit Ihnen verbundenen Grundstücken dienen, beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen an den beitragsfähigen Kosten

für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung = 75 %, den verbleibenden Anteil von 25% trägt die Stadt Weißenfels.

Gemäß Richtlinie über die Beteiligung der Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen der Stadt Weißenfels, Punkt IV, Beteiligung der Beitragspflichtigen von Anliegerstraßen, kommt ein Zustimmungsvorbehalt insbesondere nicht in Betracht, wenn die Straßenbaumaßnahme aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht durchgeführt werden muss. Handelt es sich ausschließlich um eine beitragspflichtige Maßnahme der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung, so wird die Durchführung ebenfalls nicht unter den Zustimmungsvorbehalt gestellt, wenn der Leuchtentyp durch eine Festsetzung des Stadtrates bereits vorgegeben ist.

Bei der Verkehrsanlage Am Mühlberg 2 handelt es sich um eine Haupterschließungsstraße im Sinne des §4 Abs.3 Nr.2 SBS. Bei Haupterschließungsstraßen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen an den beitragsfähigen Kosten für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung 50 %, den verbleibenden Anteil von 50 % trägt die Stadt Weißenfels.

Gemäß §6 d III KAG LSA kommt der Zustimmungsvorbehalt nur für Anliegerstraßen in Betracht, so dass es hinsichtlich der Verkehrsanlage Am Mühlberg 2 keiner Entscheidung bezüglich des Zustimmungsvorbehaltes bedarf.

Es werden nicht alle Teileinrichtungen an dieser Straße (wie z. B. Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Parkflächen, Straßenentwässerung und Straßenbegleitgrün) hergestellt, sondern nur die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung. Damit diese Teileinrichtung nach endgültiger Herstellung einzeln abgerechnet werden kann, bedarf es eines entsprechenden Beschlusses.

Beteiligung der Beitragspflichtigen

Gemäß der Richtlinie über die Beteiligung der Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen der Stadt Weißenfels, vom 24. Januar 2008, wurde am 02. August 2016 eine Eigentümerversammlung anlässlich der geplanten Baumaßnahme durchgeführt. In dieser Veranstaltung wurden den Grundstückseigentümern die Grundzüge der Baumaßnahme einschließlich der zu erwartenden Kostenbelastung (Straßenausbaubeiträge in Höhe von ca. 0,30 Euro/qm für den Bauabschnitt Am Mühlberg 1 und 0,76 EURO/qm für den Bauabschnitt Am Mühlberg 2) erläutert. Es wurde den Grundstückseigentümern Gelegenheit gegeben, sich mit der geplanten Baumaßnahme vertraut zu machen, sowie Fragen zum Bauvorhaben zu stellen.

Zustimmungsvorbehalt

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt, dass die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Straße Am Mühlberg 1 nicht unter den Zustimmungsvorbehalt der später Beitragspflichtigen gestellt wird.

Kostenspaltung

Die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung ist nach endgültiger Herstellung abzurechnen.

Bauprogramm

Die Straßenbeleuchtungsanlage wird entsprechend der gültigen Rechtsvorschrift DIN EN 13201 „Straßenbeleuchtung“ hergestellt.

Die Installation erfolgt nach den Erfordernissen des Straßentyps, einseitige Verlegung der Beleuchtungsanlage auf der nördlichen Straßenseite auf insgesamt 9 Rohrmasten mit erdverlegter Verkabelung.

Der Bauabschnitt befindet sich zwischen der Müllnerstraße, Markwerbener Straße und dem Fußweg an der Gartenanlage in der Straße Am Mühlweg laut Plan als Anlage.

Gemäß dem Beschluss des SEA sollen Leuchten mit LED-Technik montiert werden.

Rakut
Fachbereichsleiter

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt,

1. die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Straße Am Mühlberg in Weißenfels gemäß Richtlinie über die Beteiligung der Beitragspflichtigen vom 28.01.2008 Ziffer IV/3 nicht unter den Zustimmungsvorbehalt der Beitragspflichtigen zu stellen
2. die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung nach endgültiger Herstellung abzurechnen
3. dem Bauprogramm zur Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage „Am Mühlberg“ Bauabschnitte 1 und 2 in Weißenfels
 - erdverlegte Kabelanlage
 - einseitige Beleuchtung auf der nördlichen Straßenseite
 - technische LED-Leuchten
 - Lichtpunkthöhe ca. 6 m

zuzustimmen.

Risch
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 – Abrechnungsgebiete

Anlage 2 – Protokoll der Bürgerinformation